

Satzung

Brücke Dachau e.V., Burgfriedenstr. 2, 85221 Dachau

Stand 02.03.2016

Die "Brücke Dachau e.V." erfüllt als privater Träger Aufgaben der Jugendhilfe und der Strafrechtspflege. Die Verantwortung für straffällig gewordene Menschen, das Bestreben ihnen in Entwicklungskrisen zu helfen und die Absicht ein zuverlässiger Partner für das Gericht zu sein, bestimmen die Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Brücke Dachau e.V., Perspektiven für Jugendliche und Erwachsene“.

Der Sitz des Vereins ist Dachau.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert die gesellschaftliche Eingliederung von straffälligen und sozial benachteiligten Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.

Insbesondere gehören dazu die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren, Beratung und Betreuung, Sozialtraining, die außergerichtliche Konfliktschlichtung, die Organisation und Überwachung angeordneter Arbeitsauflagen.

- (2) Die systematische Organisation von gemeinnütziger Arbeit als Regelangebot erweitert das Entscheidungshandeln der Justiz und ermöglicht auch weitere Entscheidungsgründe diese Sanktionsform mit

Wiedergutmachungscharakter anzuwenden.

Neben dem Bestreben Einrichtungen zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit zu gewinnen schafft der Verein hierfür auch eigene Angebote in Naturschutz und Landschaftspflege oder anderen Einsatzgebieten.

Insbesondere die Naturschutzarbeit und die Landschaftspflege sind Beiträge zur landschaftlichen und ökologischen Vielfalt in unserem Landkreis und sollen das Verständnis und Interesse für die Natur fördern.

- (3) Im Rahmen seiner pädagogischen Aufgabenstellung sieht sich der Verein als freier Träger der Jugendhilfe grundsätzlich auch als Anbieter geeigneter Angebote von Jugendhilfeleistungen im Landkreis Dachau.

Er stellt sich insbesondere die Aufgabe kulturelle, jugendpflegerische und jugendpolitische Projekte im Landkreis Dachau, auch in Zusammenarbeit mit Kommunen, Initiativen und Institutionen durchzuführen oder zu begleiten. Damit unterstützt er im Sinne vorbeugender Jugendarbeit junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung und will dabei helfen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden

- (4) Die Brücke Dachau e. V. sucht zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und sozial engagierten Menschen. Insbesondere der Erfahrungsschatz der älteren Generation soll für die bestmögliche Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrags genutzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf elf begrenzt.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein materiell unterstützt. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere darauf gestützt werden, dass das Mitglied den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in grober Weise geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser ist von den Mitgliedern bei Vereinsbeitt bzw. jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind (7 Personen). Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Wird bei der Mitgliederversammlung das Quorum nicht erreicht, so genügt bei einer mit gleicher Tagesordnung mindestens 14 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden.

- (3) Der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder und von zwei Drittel der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder ist erforderlich für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der jeweils von der Mitgliederversammlung dazu gewählte Protokollführer unterschreiben.

§ 5 Vorstand, Vereinsvertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Diejenigen Vorstandsmitglieder, die hauptberuflich in einem Geschäftsbereich des Vereins tätig sind, haben bei Beschlüssen, die ihre eigenen Angelegenheiten betreffen, kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird nach § 26 (1) Bürgerliches Gesetzbuch durch den ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden jeweils einzeln oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder des Vereins gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen und abberufen. Der Geschäftsführer führt im Auftrag des Vorstandes die Tagesgeschäfte. Art, Umfang und Befugnisse werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestimmt werden.
- (3) Über die Teilnahme des Geschäftsführers, der nicht Vorstandsmitglied ist, an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand. Bei einer Teilnahme hat der Geschäftsführer beratende Funktion.
- (4) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Leiter und zwei Beisitzern. Sie haben die Aufgabe, die Vorstandswahl durchzuführen. Die Vorstandswahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied hat für jedes zu wählende Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Der Wahlausschuss fertigt ein Wahlprotokoll an. Seine Amtszeit endet mit der Annahme der Wahl durch die Vorstandsmitglieder.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, Zuwendungen von Stiftungen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteil zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Landkreis Dachau zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen und Ausgaben und den Kassenbestand zu prüfen.
- (2) Es werden jeweils zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Lediglich um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten wurde durchgängig auf die Nennung der weiblichen Form der Berufs- bzw. Funktionsbezeichnung verzichtet. Die männliche Bezeichnung schließt jedoch immer auch die weibliche mit ein.